



**Aachen
Münchener**

AachenMünchener, 52054 Aachen

*260-FKHU-260.809.600.107-5666074-001 *

Nauticus e.V. Dt. Dachverband
v. d. Hr. Michael Dahm
Rembrandtstr. 17
47447 Moers

Postanschrift: AachenMünchener
Kundenservice-Direktion Köln
50411 Köln
www.amv.de

Ihr Ansprechpartner zum Vertrag:

Kundenfachbetreuung

Telefon: (0221) 3395 23 33

Telefax: (0221) 3395 29 90

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr

Bankverbindung: Commerzbank AG, Köln

IBAN: DE26 3704 0044 0500 9006 08

BIC: COBADEFFXXX

Es betreut Sie:

Vermögensberater für

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG

Herr Uwe Haarmann

Bergstr. 156a

44791 Bochum

Telefon: + 49 234 937570

Telefax: + 49 234 337776

Köln, 12.04.2014

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nr. 260-FKHU-260.809.600.107

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne senden wir Ihnen die gewünschten Vertragsunterlagen.

Sie erhalten heute den Versicherungsschein mit der ausführlichen Beschreibung des aktuellen Versicherungsschutzes.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und dauerhafte Partnerschaft mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AachenMünchener

Michael Westkamp
Vorsitzender des Vorstands

Ulrich Rieger
Mitglied des Vorstands

Ein Unternehmen der



AachenMünchener Versicherung AG
Aufsichtsrat: Dietmar Meister, Vorsitzender
Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender,
Johannes Booms, Peter Heise, Ulrich Rieger
Sitz: Aachen, Registergericht Aachen · HRB 1043
Versicherungssteuer-Nr.: 9116/810/00455
USt-ID-Nr.: DE 811 233 693
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei

Versicherungsschein
Haftpflichtversicherung-Nr.
260-FKHU-260.809.600.107

Ausfertigungstag: 12.04.2014

Versicherungsnehmer: Nauticus e.V. Dt. Dachverband
v. d. Hr. Michael Dahm

Versicherungsvertrag:

Ausfertigungsgrund:

Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung

Dokument nach dem letzten Stand

Risikobeschreibung

Sachverband mit seinen Vereinen für Schiffsmodellbauer und Sport und seiner Mitglieder gem. Ziffer 4 des Anlagebogens H 126 - Geltungsbereich Europa - inklusive der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch von Modellbooten.

Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung

Beginn des Vertrags: 01.01.1996 12:00 Uhr

Ablauf des Vertrags: 01.01.2015 12:00 Uhr

Versicherungsort: Rembrandtstr. 17, 47447 Moers

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus der Risikobeschreibung ergeben können.

Die Versicherungssummen betragen je Schadenerschein:

Pauschal für Personen- und Sachschäden

5.000.000,00 EUR

Für Vermögensschäden

200.000,00 EUR

Die Gesamtleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

- Sachverband mit seinen Vereinen u. Mitglieder

- Zuschl. bis zu 50 Nichtmitgl. f.d. Teilnahme an Regatten
1-Sonstige

- 100% Zuschl. f. Regreßverzicht gegen die Privathaft. des NM

1

2. Seite des Versicherungsscheins der **Versicherung Nr. 260-FKHU-260.809.600.107**, Ausfertigungstag: 12.04.2014

- Auslandsschäden
- Dampfkessel - Schiffe

Deckungserweiterungen

Eingeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Deckungserweiterungen:

Die genannten Höchstersatzleistungen verstehen sich je Schadenfall und stehen als Sublimit innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Unter Maximierung ist angegeben, das Wievielfache der Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres gilt. Die genannten Selbstbeteiligungen verstehen sich je Schadenfall.

- Schlüsselschäden
Höchstersatzleistung: 20.000,00 EUR
Maximierung: 2-fach
- Mietsachschäden
Höchstersatzleistung: 5.000.000,00 EUR
Maximierung: 2-fach

Versicherungsort: Rembrandtstr. 17, 47447 Moers

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

Für Personenschäden	5.000.000,00 EUR
---------------------	------------------

Die Gesamtleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Deckungssummen.

Innerhalb des Umwelthaftpflicht-Modells sind folgende Risikobausteine vereinbart:

Risikobaustein des Umwelthaftpflicht-Modells	Versichertes Risiko:
--	----------------------

- 2.1 (WHG-Anlagen)
Kleingebinde auf dem Grundstück (siehe Risikoanschrift) des Versicherungsnehmers (Lagerung und Verwendung). Das einzelne Behältnis darf nicht größer sein als 60 Liter, bei Mineralölen (Schmier-, Hydrauliköl, Bohremulsion etc.) 200 Liter.
Altöle sind nicht versichert!
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden!
Kleingebinde bis 500 l Gesamtfassungsvermögen
- 2.1 (WHG-Anlagen)
Maschineninhalte auf Mineralölbasis und Emulsionen im Rahmen der Kleingebindemenge

Versichert

Nicht versichert

Fortsetzung auf Seite 3

3. Seite des Versicherungsscheins der **Versicherung-Nr. 260-FKHU-260.809.600.107**, Ausfertigungstag: 12.04.2014

2.1 (WHG-Anlagen) Kleingebinde bis 200 l auf Baustellen im Rahmen der Kleingebindemenge	Nicht versichert
2.1 (WHG-Anlagen) Heizöltanks	Nicht versichert
2.1 (WHG-Anlagen) sonstige Lageranlagen, z.B. Benzin, Diesel, Produktions- und Hilfsstoffe (auch Maschinen- inhalte), Waren etc.	Nicht versichert
2.2 (UHG-Anlagen gemäß Anhang 1)	Nicht versichert
2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	Nicht versichert
2.4 (Öl- und Fettabscheider)	Nicht versichert
2.4 (sonstiges Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)	Nicht versichert
2.5 (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung) UHG-Anlagen gemäß Anhang 2 (Pflichtversicherung)	Nicht versichert
2.6 (Umwelt-Regressrisiko)	Nicht versichert
2.7 (Umwelthaftpflicht-Basis-Deckung)	Versichert

Umweltrisiken gemäß Risikobaustein 2.1 sonstige WHG-Lageranlagen, 2.2, 2.3, 2.4 sonstige Abwasseranlagen etc. und 2.5 des Umwelthaftpflicht-Modells können nur über eine gesondert vereinbarte Umwelthaftpflichtversicherung versichert werden.

Wichtige Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung:

Im Rahmen aller vereinbarten Umweltdeckungen sind Schäden durch halogenierte (z.B. chlorierte oder fluorierte) Kohlenwasserstoffe, PCB, Dioxine, Benzol, Asbest sowie durch Substanzen, die diese Stoffe enthalten, ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Umweltschäden aus der Verwendung und dem Aufbringen von giftigen Stoffen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf eigenen und fremden Grundstücken (bei der Verwendung in räumlichem oder gegenständlichem Zusammenhang mit versicherten Anlagen gilt Pos. 2 vorletzter Absatz, im Umwelthaftpflicht-Modell).

Hinweis zu Containern:

Wenn in Containern gewässer- oder umweltschädliche Stoffe gelagert werden, sind dies Anlagen, meist nach Ziff. 2.1 des Umwelthaftpflicht-Modells. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, dies wäre ausdrücklich für entsprechend ausgestattete Behälter an festgelegten Standorten vereinbart.

In den neuen Bundesländern sind ausschließlich Versicherungsfälle versichert, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind.

Klarstellung zum Umweltschadenbegriff:

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- oder Sachschäden gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten; für sie gilt daher grundsätzlich der Umweltausschluss in § 4 Ziff. 1 B AHB (und, soweit solche Schäden nicht durch Anlagen oder Stoffe, die nach 2.1 bis 2.6 des Umwelthaftpflicht-Modells versichert werden müssen, verursacht werden, die Mitversicherung innerhalb der Umwelthaftpflicht-Basisdeckung).

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Höchstersatzleistung: 102.258,38 EUR, Maximierung 1-fach

- Umwelt-Basis-Deckung

Es gelten folgende Besondere Vereinbarungen für die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung:

4. Seite des Versicherungsscheins der **Versicherung-Nr. 260-FKHU-260.809.600.107**, Ausfertigungstag: 12.04.2014

- Es gelten die dem Vertrag gemäß Versicherungsschein zugrundeliegenden Besonderen Bedingungen und Selbstbeteiligungen.

Vertragsbestandteile sind:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (H200)
- Umwelt-Haftpflicht-Modell (H220)

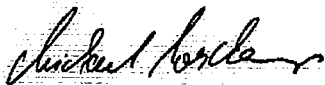
Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.

Vertragsgrundlagen

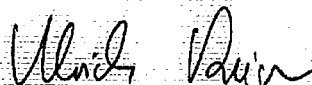
Es besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Antrags, des vorliegenden Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Besonderen Bedingungen, der vereinbarten Klauseln und Besonderen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen deutschen Rechts.

Ab 01.01.2009 gilt das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auch für Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2008 geschlossen wurden. Wir werden das neue VVG auch für Ihre Versicherung/en anwenden und uns nicht mehr auf die Bestimmungen berufen, die dem neuen Recht entgegenstehen. Alle anderen Vereinbarungen gelten unverändert.

Aachen, den 12.04.2014



Michael Westkamp
Vorsitzender des Vorstands



Ulrich Rieger
Mitglied des Vorstands

Wichtige Hinweise zur Anwendung des neuen Versicherungsgesetzes (VVG) auf Ihren Vertrag/Ihre Verträge

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist umfassend reformiert worden. Die Gesetzesänderungen galten zunächst für Verträge, die seit dem 01.01.2008 neu abgeschlossen worden sind. Seit dem 01.01.2009 gilt das neue VVG für alle Versicherungsverträge. Über die Veränderungen, die das neue Gesetz mit sich gebracht hat, hatten wir Sie im 2. Halbjahr 2008 informiert.

Welche Veränderungen dies im Einzelnen sind, haben wir im Folgenden nochmals für Sie zusammengefasst:

Wir versichern Ihnen, dass wir grundsätzlich die neuen gesetzlichen Regelungen auf Ihren/Ihre Vertrag/Verträge anwenden!

Welche Folgen hat der Wegfall des "Alles-oder-Nichts-Prinzips"?

Nach bisheriger Rechtslage waren Sie als Versicherungsnehmer im Leistungs- oder Schadenfall (Versicherungsfall), bei einer Gefährdung sowie bei einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verhaltenspflichten (Obliegenheiten) zwei Extremen ausgesetzt: Entweder erhielten Sie im Schadenfall die volle Leistung oder gar keine. Dieses "Alles-oder-Nichts-Prinzip" fällt mit dem neuen VVG weg. Was bedeutet das konkret für die zuvor angesprochenen Verhaltenspflichten?

Herbeiführung eines Versicherungsfalles

Missgeschicke können passieren, genau dagegen haben Sie sich ja bei uns versichert. Nach wie vor bleibt das "normal-fahrlässige" Verhalten, das zu einem Versicherungsfall führt, für Sie ohne negative Folgen.

Wenn Sie aber nicht einfach nur unachtsam waren, sondern grob fahrlässig - also besonders sorglos - gehandelt haben, wird die Leistung nur noch entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens gekürzt (Quotelung). Nach alter Rechtslage waren wir in diesen Fällen in weiten Teilen des Sachversicherungsbereichs leistungsfrei. Gegen vorsätzlich, also bewusst oder gar gewollt herbeigeführte Schäden sind Sie - wie bisher - nicht versichert.

Gefahrerhöhung

Als Gefahrerhöhung bezeichnet man alle Veränderungen des Risikos, die dazu führen können, dass ein Versicherungsfall eintritt oder ein Schaden vergrößert wird. Über Gefahrerhöhungen müssen Sie uns so schnell wie möglich informieren - daran hat sich durch die Reform nichts geändert. Wir wiederum können dann in unterschiedlicher Weise reagieren:

- Wenn Sie die Gefahrerhöhung vorgenommen oder herbeigeführt haben, können wir wie bisher den Vertrag vorzeitig kündigen.
- Kündigen wir nicht, können wir stattdessen einen höheren Beitrag verlangen oder die neue Gefahr vom Versicherungsschutz ausschließen. Entscheiden wir uns für den Ausschluss der Gefahr oder erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, so steht es Ihnen wiederum frei, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- Haben Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Gefahr erhöht oder uns die Gefahrerhöhung nicht angezeigt und durch das erhöhte Risiko tritt ein Versicherungsfall ein, gilt auch hier: Volle Leistung bei einfacher Fahrlässigkeit; bei grober Fahrlässigkeit erfolgt eine Leistungskürzung und bei Vorsatz entfällt der Leistungsanspruch.

Verletzung von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Während der Laufzeit des Vertrages gelten für Sie als Versicherungsnehmer so genannte Obliegenheiten. Darunter versteht man Verhaltenspflichten, wie zum Beispiel verschiedene Sicherheitsvorschriften, die Sie in den Versicherungsbedingungen finden. Wenn Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, kann sich dies auf unsere Leistungspflicht auswirken.

Darüber hinaus können wir als Versicherer den Vertrag bei einer Obliegenheitsverletzung innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Verletzung nur auf leichter Fahrlässigkeit, ist unser Kündigungsrecht ausgeschlossen.

Die rechtlichen Bestimmungen zu den Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Kündigung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden die Bestimmungen zur Gefahrerhöhung Anwendung.

Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie ebenfalls Obliegenheiten erfüllen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Schadenminderungspflichten, die Anzeigepflicht eines Diebstahls bei der Polizei oder auch um die Pflicht, zerstörte oder beschädigte Gegenstände aufzubewahren, handeln.

Auch hier wurde das "Alles-oder-Nichts-Prinzip" abgeschafft und durch eine Quotenregelung ersetzt.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Was bedeutet der Wegfall des Prinzips "Unteilbarkeit der Prämie"?

Mit dem Wegfall des Prinzips "Unteilbarkeit der Prämie" müssen Sie als Versicherungsnehmer im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung den Beitrag grundsätzlich nur für den Zeitraum zahlen, in dem Versicherungsschutz besteht.

Was gilt zur Vertragsdauer?

Für Verträge, die für eine Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden sind, sieht das neue VVG für Sie ein Kündigungsrecht zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres vor, wenn die Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten wird.

Was ändert sich bei der Verjährung?

Die Verjährungsfrist für Leistungsansprüche wird mit dem neuen VVG der Regelverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst und beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt stets mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie Name des Vertretungsberechtigten

AachenMünchener Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand
Aureliusstraße 2
52064 Aachen

Das Recht, das der Versicherer der Aufnahme vor Vertragsabschluss zugrunde legt

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Sprachen zur Abwicklung der Vertragsanbahnung und -durchführung

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

Anzeigen und Erklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet

werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Bitte geben Sie bei den für uns bestimmten Mitteilungen und Anzeigen stets die Nummer des Versicherungsscheins an.

Melden Sie uns bitte unverzüglich, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Bankverbindung ändert (falls Beitragsabbuchung vereinbart).

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 01804/224424 (0,24 EUR je Anruf), Fax: 01804/224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb zuständige Behörde und Aufsichtsbehörde

Die Zulassungs- und Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Ihre persönlichen Ansprechpartner



Direktion für
Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG
Herr Uwe Haarmann
Bergstr. 156a
44791 Bochum
Telefon: + 49 234 937570
Telefax: + 49 234 337776

Haben Sie noch Fragen zu Ihrer Versicherung? Können wir anderweitig für Sie aktiv werden?
Wir bieten Ihnen klare Beratung in allen Vermögens- und Versicherungsfragen. Sprechen Sie
uns gerne an.

AachenMünchener - Träume brauchen Sicherheit**Mehr als fünf Millionen Kunden vertrauen der AachenMünchener. Profitieren auch Sie von unseren Stärken:**

- **Erfahrung:** Mehr als 185 Jahre AachenMünchener und über 35 Jahre Deutsche Vermögensberatung
- **Starke Partner:** Die AachenMünchener als eines der größten deutschen Versicherungsunternehmen und die Deutsche Vermögensberatung sorgen für Ihre Zukunft
- **Finanzkraft auf hohem Niveau:** Die AachenMünchener lässt sich gemeinsam mit der Generali Deutschland Gruppe als einziger deutscher Erstversicherungskonzern von allen international renommierten Ratingagenturen interaktiv bewerten. Ihre Urteile bestätigen unseren Kunden, dass die AachenMünchener ihnen ein finanzstarker Partner ist. Eine Übersicht über die aktuellen Ratingeinstufungen finden Sie auf unserer Internetseite: www.amv.de/ratings
- **Qualität:** Der TÜV bescheinigt der AachenMünchener ihre hohe Qualität in der Kundenkommunikation und bei der Schadenregulierung
- **Service:** Persönliche Allfinanzberatung und erstklassiger Versicherungsservice - hier sind Ihre Träume gut aufgehoben

K040 21/00ne ZA 100IAU3 260KFB FK1

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
Haftpflichtversicherung (AHB) (H 200 - 0199)**

- | | |
|---|---|
| I. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4) | § 8 Prämienzahlung, Prämienregulierung,
Prämienangleichung, Prämienrückerstat-
tung |
| § 1 Gegenstand der Versicherung | |
| § 2 Vorsorge-Versicherung | |
| § 3 Beginn und Umfang des Versicherungs-
schutzes | § 9 Vertragsdauer, Kündigung |
| § 4 Ausschlüsse | § 10 Verjährung, Klagefrist |
| | § 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten
des Versicherungsnehmers |
| II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6) | § 12 Widerrufs- und Widerspruchsrecht
des Versicherungsnehmers |
| § 5 Obliegenheiten des Versicherungs-
nehmers, Verfahren | § 13 Gerichtsstände |
| § 6 Rechtsverlust | § 14 Anzeigen und Willenserklärungen |
| | § 15 Bedingungsanpassung |
| III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 16) | § 16 Schlussbestimmung |
| § 7 Versicherung für fremde Rechnung,
Abtretung des Versicherungsanspruchs | |

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

aufgrund gesetzlicher Haftpflicht- bestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.

Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat;

c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2 Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende Besondere Bestimmungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Der Versicherungsschutz wird auf einen Betrag von 500.000 DM für Personenschäden und 150.000 DM für Sachschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;

b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;

c) dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, zu der auch die im Antrag angegebenen Kosten *) und etwaige öffentliche Abgaben **) gehören.

Die erste oder einmalige Prämie wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer nach Vorschrift des § 38 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG/siehe im Anhang zu diesen Bedingungen) solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch der Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer nach der Vorschrift des § 38 VVG von der Verpflichtung der Leistung frei.

Wird die erste Prämie erst nach dem im Versicherungsschein als Beginn der Versicherung angegebenen Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

II. 1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einem unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetz Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

*) Ausfertigungsgebühr

**) Versicherungssteuer

Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadeneignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. III. 1.).

III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadeneignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die letzten 10 Jahre der Umlaufrenten der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangt Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle

der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ord., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadeneignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitgedeckt.

4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.); ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdstürzungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschäden durch Weidewieh und als Wildschäden.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung+leistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.*

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dies gilt nicht

a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht),

es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthaftG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmwelthaftG-Anlagen handelt;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
2. Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören,
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
 - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b-f erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellen oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3. bis 5. finden entsprechende Anwendung.

7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 16)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziff. II, 2. genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienangleichung, Prämienrückerstattung

1. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind, soweit nicht anders vereinbart wurde, am Monatsersten des jeweiligen Prämienzeitraumes, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben *) und einer Hebegebühr zu entrichten.

2. Wird eine Prämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten nach den Vorschriften des § 39 VVG; (siehe im Anhang zu diesen Bedingungen) unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen aufzufordern.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 39 VVG, das bedeutet Folgendes:

Bei Versicherungsfällen, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer in der Fristbestimmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Der Versicherer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen wurde. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Kündigt der Versicherer nicht, ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämien nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.

4. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

5. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB (siehe im Anhang zu diesen Bedingungen) zu fordern. Er kann Mahnkosten und einen eventuellen weitergehenden Schaden berechnen.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige

ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Sie darf jedoch nicht geringer werden als die Mindestprämie, die nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziff. II, 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits nachgezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III. 1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Abs. 1 oder Ziff. 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4. Die Prämienangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresprämien. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekannt gegeben.

5. Soweit die Folgejahresprämie nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Prämienangleichung statt.

*) Versicherungsteuer

IV. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40 und 68 VVG). Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Das Gleiche gilt im Falle der Kündigung des Versicherungsnehmers wegen Angleichung der Folgeprämie (§ 9 Ziff. II. 1).

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

I. Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrags jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrags schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

II. 1. Erhöht der Versicherer auf Grund einer Prämienangleichung gemäß § 8 Ziff. III 2 die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles einen Schadensersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechthängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

III. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

IV. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

§ 10 Verjährung, Klagefrist

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

2. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meldung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

I. 1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder aus dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

II. 1. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

III. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

IV. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

V. 1. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

2. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit das Versicherungsvertragsgesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.

VI. Tritt der Versicherer zurück, nach dem der Versicherungsfall eintreten ist, so bleibt die Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

VII. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 12 Widerrufs- und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat bei einem mehrjährigen Vertrag ein setzliches Widerrufsrecht, über das er belehrt werden muss. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen